

Ausschreibung

Gleichmäßigkeitsrallye

14. ADAC Bayerwald-Rallye Classic

02. - 04. August 2019

Inhalt:

1. Zeitplan
2. Organisation
3. Wertung
4. Allgemeine Bestimmungen
5. Haftungsausschluss
6. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
7. Verantwortlichkeit, Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
8. Ergänzungen der Ausschreibung
9. Anwendung und Auslegung der Ausschreibung
10. Pflichten der Teilnehmer
11. Ablauf der Veranstaltung
12. Abnahme
13. Wertung
14. Zusammenfassung der Strafen, Wertungstabelle
15. Preise
16. Proteste

1. Zeitplan:

Montag, 14. Januar 2019	Verfügbarkeit der Nennliste
Freitag, 15. März 2019	Nennungsschluss für ermäßigtes Nenngeld – Einzelnennung je Team (2 Personen) 490,- Euro
Freitag, 31. Mai 2019	Nennungsschluss – Einzelnennung je Team (2 Personen) 540,- Euro
Freitag, 5. Juli 2019	Nennungsschluss für erhöhtes Nenngeld – Einzelnennung je Team (2 Personen) 600,- Euro
Donnerstag, 18. Juli 2019	Bekanntgabe der Sollzeiten und Lage der Mess-Stellen im Internet
Freitag, 19. Juli 2019	Versand der Nennungsbestätigungen Bereitstellung der Startreihenfolge im Internet

Freitag, 02. August 2019

08.30 – 12.00 Uhr	Gelegenheit Lichtschranken Warm-Up
10.00 – 13.00 Uhr	Dokumentenabnahme Jahnplatz, Bad Kötzting (Jahnhalle)
10.30 – 13.30 Uhr	Technische Abnahme Jahnplatz, Bad Kötzting
14.00 Uhr	Fahrerbesprechung (Jahnhalle)
14.30 Uhr	Nennungsschluss für Mannschaftsnennungen (Jahnhalle)
14.51 Uhr	Vorstart des 1. Fahrzeugs, Jahnplatz, Bad Kötzting
15.01 Uhr	Start des 1. Fahrzeugs zur 1. Etappe, St. Veitsplatz, Bad Kötzting
18.00 Uhr	Abendessen
22.00 Uhr	Eintreffen des 1. Fahrzeugs am Etappenziel, Jahnplatz, Bad Kötzting

Samstag, 03. August 2019

ab 08.15 Uhr	Einbringen der Fahrzeuge in den Vorstartbereich, Jahnplatz, Bad Kötzting
08.46 Uhr	Restart des 1. Fahrzeugs zur 2. Etappe, Jahnplatz, Bad Kötzting
12.00 Uhr	Mittagspause
13.01 Uhr	Start des 1. Fahrzeugs zur 3. Etappe
17.00 Uhr	Zuschauer-Rundkurs, Stadtzentrum, Bad Kötzting
17.15 Uhr	Zielankunft 1. Fahrzeug, St. Veitsplatz, Bad Kötzting
ab 20.00 Uhr	Rallye-Abend in der Jahnhalle
21.00 Uhr	Aushang der offiziellen Ergebnisse (Jahnhalle)
22.00 Uhr	Siegerehrung und Preisverleihung

Sonntag, 04. August 2019

ab 10.00 Uhr	Weißwurst-Frühstück und Verabschiedung der Teilnehmer (Jahnhalle)
--------------	---

2. Organisation

2.1. Definition

Der Automobilsportclub Bad Kötzting e.V. im ADAC, Auf der Rast 7, 93444 Bad Kötzting, veranstaltet vom 02.08. bis 04.08.2019 die 14. ADAC Bayerwald-Rallye Classic.

Die Veranstaltung wurde gemäß den Ausführungsbestimmungen des ADAC Nordbayern e.V. am 22.11.2018 unter der Registriernummer 246/2018 registriert.

Die Veranstaltung wird als Gleichmäßigkeitsrallye nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung, sowie eventueller Bulletins
- Straßenverkehrsordnung (StVO) der Bundesrepublik Deutschland
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland (gilt für Wagen mit deutscher Zulassung)

Die offizielle Rallye-Zeit entspricht dem DCF77 Funksignal (amtliche Uhrzeit).

2.2. Rallyebüro

bis 01.08.2019 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr: Organisation Bayerwald-Rallye
c/o Albert Nazet
Kolmberger Str. 20
D-93476 Blaibach
Tel.: 09941 / 9499 686
Mail: info@ackoetzting.de oder albert@nazet.de

ab 02.08. von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr: Jahnhalle in Bad Kötzting (Rallyezentrum)
Gerhard Kugler
Tel: 0171 5626 135

2.3. Offizielle Aushangtafeln: Rallyezentrum Jahnhalle, Bad Kötzting

2.4. Offizielle der Veranstaltung:

Organisation (Gesamtleitung):	Stefan Dittrich, Bad Kötzting
Rallye-Leiter:	Albert Nazet, Blaibach
Rallye-Sekretäre:	Thomas Huber, Bad Kötzting Josef Haselsteiner, Haibühl (stellv. Rallye-Leiter)
Organisation Rallyezentrum (Jahnhalle):	Gerhard Kugler, Blaibach
Organisation Rallyezentrum (Jahnplatz):	Thomas Huber, Bad Kötzting / Martin Mühlbauer, Bad Kötzting
Organisation Stadtrundkurs:	Heinz Plötz, Gehstorf
Technische Kommissare:	Herbert Huber, Bad Kötzting Herbert Mühlbauer, Bad Kötzting
Bewirtung / Catering:	Christian Huber, Bad Kötzting
Auswertung / Zeitnahme:	HP-Sport Philipp Pongratz, Bad Kötzting Kerstin Pongratz, Bad Kötzting

Das Mindestalter sämtlicher bei der Veranstaltung eingesetzten Funktionäre sowie Streckenposten beträgt 16 Jahre.

3. Wertung der Erfolge

Die **ADAC Bayerwald Rallye Classic** wird gewertet für:

- DCS Deutsche Classic Serie

Unter Vorbehalt (falls die Serie stattfindet und die Veranstaltung dazu aufgenommen wird):

- Nordbayer. ADAC Trophy GLP-Rallyes für historische Automobile
- Südbayer. ADAC Meisterschaft für Oldtimer
- ADAC Classic Revival Pokal für Automobile

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Beschreibung der Veranstaltung

Die **ADAC Bayerwald Rallye Classic** ist eine sportliche Gleichmäßigkeitsrallye mit einer Gesamtlänge von ca. 550 km, aufgeteilt in 3 Etappen, mit ca. 20 Wertungsprüfungen (Sprintprüfungen und Rundkurse, die teilweise abgesperrt sind) über insgesamt ca. 200 km.

Das sportliche Kernstück der Veranstaltung bilden ca. 170 Lichtschranken-Messungen.

Maßgeblich ist die genaue Einhaltung einer vorgegebenen Durchschnittsgeschwindigkeit von max. 50 km/h.

Bei der Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.
Die Fahrzeuge starten im Abstand von jeweils 1 Minute.

Der Streckenverlauf der Verbindungsetappen und der Wertungsprüfungen ist durch ein Roadbook vorgegeben. Die Einhaltung des Streckenverlaufes wird durch Zeit- und Durchfahrtskontrollen, welche in ein Kontrollheft (Bordkarten) eingetragen werden, überprüft.

Abweichungen von den Sollzeiten bei den Zeitkontrollen und in den Wertungsprüfungen sowie fehlende Durchfahrtskontrollen führen zu Zeitstrafen, deren Addition die Gesamtwertung ergibt.

4.2. Zugelassene Teilnehmer / Fahrzeuge- und Teilnehmerausrüstung

Alle Old- und Neutimerfreunde sind herzlich eingeladen. Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Anzahl und das Alter der Beifahrer sind freigestellt. Gewertet wird nur der/die 1. Beifahrer(in). Für minderjährige Beifahrer ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Aufgrund der Ausrüstung der Fahrzeuge werden diese in 2 Gruppen (Open / Sanduhr) unterteilt.

Gruppe „Open“

In dieser Gruppe gibt es keine Einschränkungen.

Gruppe „Sanduhr“

Erlaubt sind:

Alle Arten von **vorwärts** laufenden Uhren/Stoppuhren/Funkuhren mit Analog- oder Digitalanzeige **ohne weitere Funktionen und Bedienelemente.**

Alle Wegstreckenzähler (Trip-/Twinmaster/Speedpilot/Retrotrip usw.)

Nicht erlaubt sind:

Rückwärts laufende, signalgebende oder programmierbare Uhren,
sowie Triple-Timer und Apps

Im Zweifelsfall ist die Zulässigkeit eines Gerätes vor der Rallye mit dem Veranstalter zu klären, spätestens jedoch vor der technischen Abnahme. Eine Umgruppierung von der Gruppe „Sanduhr“ in die Gruppe „Open“ ist bis zur technischen Abnahme möglich. Während der Veranstaltung (nach der technischen Abnahme) festgestellte Verstöße gegen die Eingruppierung führen zum Wertungsausschluss.

Die Gruppen werden in folgende Klassen unterteilt:

Gruppe ‚OPEN‘		
Epoche	Klasse	Baujahr
E	2	– 1974
F	3	1975 – 1989
Y	4	1990 – 1999

Gruppe ‚Sanduhr‘		
Epoche	Klasse	Baujahr
E	12	– 1974
F	13	1975 – 1989
Y	14	1990 – 1999

Klassen mit weniger als 3 Startern können mit der nächsten Klasse zusammengelegt werden.

Die Fahrzeuge müssen zum Zeitpunkt der technischen Abnahme den geltenden Bestimmungen der StVZO entsprechen. Einsitzige Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

Als Baujahr gilt das im Kraftfahrzeugschein angegebene Datum der Erstzulassung. Abweichungen davon sind nur mit offiziellen Papieren (wie FIVA-, Deuvel-Pass oder amtlichen Herstellerangaben) möglich und müssen mit der Nennung eingereicht werden.

Ein Fahrzeugwechsel während der Veranstaltung ist nicht möglich.

4.3. Nennformulare / Nennungen

Nennungen zur **ADAC Bayerwald Rallye Classic** sind ordnungsgemäß auszufüllen und an die Adresse des Rallyebüros einzusenden.

ADAC Bayerwald Rallye Classic
 c/o Albert Nazet
 Kolmberger Str. 20
 93476 Blaibach

Die Nennung einschließlich Nenngeld muss bis **15. März 2019 (ermäßigtes Nenngeld) / 31. Mai 2019 (Standard-Nenngeld) / 5. Juli 2019 (erhöhtes Nenngeld - Nennungsschluss)**, beim Veranstalter vorliegen.

Der Nennung ist ein Foto des teilnehmenden Fahrzeuges beizufügen, welches - mit Einverständnis des Fahrzeugeigentümers - im Programmheft abgebildet wird. Dieses Bild muss frei von Rechten Dritter sein und darf im Rahmen der Veranstaltung genutzt werden.

Angaben über den Beifahrer sind bis zur Dokumentenabnahme möglich.

Aus organisatorischen Gründen ist die Anzahl der Teilnehmer auf **75 Fahrzeuge** begrenzt..

4.4. Nenngeld (alle Beträge incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer von 19 %)

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Einzelnenennung bis 15. März 2019 | 490,00 € |
| b) Einzelnenennung bis 31. Mai 2019 | 540,00 € |
| c) Einzelnenennung bis 05. Juli 2019 | 600,00 € |

Dieses Nenngeld beinhaltet die Auflage, die vom Veranstalter ausgegebene Werbung am Fahrzeug anzubringen. Der Preiszuschlag für eine Teilnahme ohne Werbung beträgt **150,00 €** und ist vor der technischen Abnahme zu entrichten. Andernfalls ist das bereits bezahlte Nenngeld Reuegeld und es wird ein Start abgelehnt.

- | | |
|------------------------|---------|
| c) Mannschaftsnennung: | 50,00 € |
|------------------------|---------|

Im Nenngeld sind folgende Leistungen enthalten:

- Komplette Veranstaltungsunterlagen (Rallye-Schilder, Roadbook, Fahrtunterlagen etc.)
- Abendessen (Buffet) am Freitag, 02. August 2019
- Mittagessen (Buffet) am Samstag, 03. August 2019
- Abendessen (Buffet) am Samstag, 03. August 2019
- Weisswurstfrühstück am Sonntag, 04. August 2019
- Teilnehmer-Shirts für Fahrer und Beifahrer

Das Nenngeld muss der Nennung per Scheck / bar beigelegt werden. Die Schecks werden erst nach dem jeweiligen Nennungsschluss eingelöst.

Das Nenngeld kann auch mit der Nennung überwiesen werden und muss bei Nennschluss einem unserer Konten (Sparkasse Cham / IBAN: DE70 7425 1020 0240 4088 23 / BIC: BYLADEM1CHM oder Raiffeisenbank Bad Kötzting / IBAN: DE80 7506 9081 0000 0048 80 / BIC: GENODEF1KTZ) gutgeschrieben sein.

Eine Nennung kann erst bei Vorliegen des Nenngeldes angenommen werden.

Eine Rückzahlung des Nenngeldes in voller Höhe findet statt:

- a) bei Absage der Veranstaltung
- b) bei Nichtannahme der Nennung durch den Veranstalter.

Darüber hinaus wird das Nenngeld bei Rücknahme der Nennung (gleichgültig aus welchem Grund) wie folgt rückerstattet:

Rücknahme bis 31. März 2019	90 % Rückerstattung
Rücknahme bis 31. Mai 2019	80 % Rückerstattung
Rücknahme bis 30. Juni 2019	50 % Rückerstattung
Rücknahme nach dem 30. Juni 2019	0 % Rückerstattung.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Nennung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Bei Änderungen von Fahrzeugen, Fahrern und Beifahrern kann der Veranstalter die Teilnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Das bereits bezahlte Nenngeld ist Reuegeld.

4.5. Versicherung

Für die teilnehmenden Fahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung mit den gesetzlichen Mindestdeckungssummen für Personenschäden € 7.500.000,-, für-Sachschäden € 1.120.000,- und € 50.000 für Vermögensschäden nachgewiesen werden. Mit Abgabe der Nennung versichert der Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine dieser Vorschrift entsprechende Haftpflichtversicherung uneingeschränkt besteht.

Der Veranstalter schließt die von den Genehmigungsbehörden geforderten Versicherungen ab.

5. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber, Fahrer und Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber:

- eigenem Bewerber, Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen gehen vor) und den eigenen Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge und deren Helfern,
- der FIA, dem DMSB, den Mitgliederorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e.V., der ADAC Motorsport GmbH, den ADAC Gauen, dem AvD, DMV und deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitgliedern und hauptamtlichen Mitarbeitern,
- dem Veranstalter, den Sportwarten und Helfern, Behörden, Renndiensten, Herstellern und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulasträgern, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straße samt Zubehör verursacht werden, und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte - im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko - von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Rennleiter, Sportkommissare).

Die Teilnehmer haben davon Kenntnis genommen, dass der Veranstalter eine Unfallversicherung für Sportwarte und Helfer sowie eine Veranstalter- u. Teilnehmer-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen hat. Ihnen ist bekannt, dass bei Haftpflichtansprüchen der Bewerber, Fahrer, Fahrzeughalter und Fahrzeugeigentümer untereinander über die Veranstalter- u. Teilnehmer-Haftpflichtversicherung nur Personenschäden (nicht Sachschäden) versichert sind, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Höhe der Versicherungssumme ist ebenfalls bekannt.

6. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

Darüber hinaus erklärt der Eigentümer des eingesetzten Fahrzeuges, sofern er nicht gleichzeitig Bewerber oder Fahrer ist, folgendes:

Ich bin mit der Beteiligung des Fahrzeuges an der **14. ADAC Bayerwald Rallye Classic** einverstanden und erkläre den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen und zwar gegenüber:

- den eigenen Teilnehmern und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, dem DMSB, den Mitgliederorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e.V., der ADAC Motorsport GmbH, den ADAC Gauen, dem AvD, DMV und deren Präsidenten, Vorständen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitgliedern und hauptamtliche Mitarbeitern,
- dem Veranstalter, den Sportwarten und Helfern, Behörden, Renndiensten, Herstellern und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbausträgern, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straße samt Zubehör verursacht werden, und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

7. Verantwortlichkeit, Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, in Abstimmung mit dem DMSB erforderliche Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung oder einzelne Wertungsprüfungen abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

8. Ergänzungen der Ausschreibung

Falls erforderlich, können einzelne Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung geändert oder ergänzt werden. Dies geschieht durch die Herausgabe offizieller Bulletins, welche - nummeriert und datiert - Bestandteil der Ausschreibung werden.

Offizielle Bulletins werden den Teilnehmern direkt und in schriftlicher Form bekannt gegeben, wobei deren Erhalt durch Unterschrift bestätigt wird. Weiterhin können offizielle Bulletins am offiziellen Aushang eingesehen werden.

9. Anwendung und Auslegung der Ausschreibung

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sind die Bestimmungen dieser Ausschreibung anzuwenden. Hierfür ist der Rallyeleiter zuständig.

10. Pflichten der Teilnehmer

10.1. Fahrer / Team

Jedes teilnehmende Team besteht aus 2 Personen.

Fahrer und Beifahrer können während der Veranstaltung wechseln, wenn bei der Dokumentenabnahme auch der Führerschein des Beifahrers vorgelegt wird.

10.2. Startnummern / Rallyeschilder

Jedes Team erhält 2 Startnummern, welche an Fahrer- und Beifahrertür anzubringen sind, sowie 2 Rallyeschilder, welche deutlich sichtbar am Fahrzeug angebracht werden müssen. Die amtlichen Kennzeichen dürfen nicht ganz oder teilweise verdeckt werden.

Für eventuelle Schäden, die durch die Anbringung von Startnummern, Rallyeschildern und Veranstalterwerbung entstehen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

10.3. Kontrollheft (Bordkarten)

Bei der Dokumentenabnahme erhält jedes Team ein Kontrollheft, das sich während der Rallye an Bord des Fahrzeuges befinden muss.

Das Kontrollheft enthält die vorgegebenen Fahrzeiten zwischen den einzelnen Zeitkontrollen und ist den Sportwarten an Zeitkontrollen und Durchfahrtskontrollen persönlich zum Eintrag vorzulegen. Das Kontrollheft ist bei der Zielankunft abzugeben.

Jedes Team ist für sein Kontrollheft, für das Vorlegen des Kontrollheftes an den Kontrollen zur richtigen Zeit und für die Überprüfung der durch die Sportwarte getätigten Einträge auf deren Richtigkeit alleine verantwortlich.

Zeit- oder Stempelinträge in das Kontrollheft dürfen ausschließlich durch die Sportwarte der einzelnen Kontrollstellen erfolgen. Jede Berichtigung oder Änderung führt zum Wertungsausschluss, es sei denn, sie wurde vom zuständigen Sportwart bestätigt.

10.4. Verkehrsregeln

Während der gesamten Veranstaltung sind die geltenden Straßenverkehrsbestimmungen strikt einzuhalten. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden wie folgt geahndet:

1. Verstoß: Geldstrafe von EUR 50,—
2. Verstoß: Geldstrafe von EUR 50,— und 10 Strafminuten
3. Verstoß: Wertungsausschluss

Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von über 50 % erfolgt ebenfalls Wertungsausschluss.

Bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen muss der zuständige Polizeibeamte den betroffenen Teilnehmer in gleicher Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer.

Werden die betroffenen Rallyeteilnehmer nicht von der Polizei angehalten, so kann diese den Veranstalter zum Aussprechen der vorgenannten Strafen auffordern unter der Voraussetzung, dass:

- a) eine schriftliche Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor dem Aushang der Ergebnisse beim Veranstalter eingeht.
- b) die Angaben hinreichend sind für eine zweifelsfreie Feststellung von betroffenem Fahrer, Ort und Uhrzeit.
- c) keine andere Auslegung des Sachverhaltes in Betracht kommt.

Tanken und die Durchführung von Reparaturen sind auf der gesamten Veranstaltung freigestellt.

11. Ablauf der Veranstaltung

11.1. Start

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die ersten 20 Startplätze zu setzen. Die weitere Reihenfolge legt der Veranstalter anhand des Nennungseinganges unter Einbeziehung bekannter Ergebnisse fest. Die Angaben im Abschnitt „Team-Info“ der Nennung werden hier mit berücksichtigt.

Die Fahrzeuge starten in Minutenabständen am Freitag, 2. August 2019, ab 14:51 Uhr. Der Restart am Samstag, 3. August 2019, erfolgt ab 08:46 Uhr.

Jede Verspätung am Start der Veranstaltung sowie beim Start einer Etappe (Restart nach der Pause) wird mit **2 Sekunden je Minute** bestraft.

11.2. Bordbuch (Roadbook)

Jedes Team erhält ein Bordbuch (Roadbook), in dem die Verbindungsetappen, Wertungsprüfungen und Kontrollstellen durch kilometrierte Chinesenzeichen oder durch eindeutige Streckenbeschreibung mittels einer Straßenkarte genau beschrieben sind. Den Teilnehmern wird die Verwendung eines Tripmasters oder eines Kilometerzählers mit 100 m-Rolle sowie einer Kartenleselampe (für die Nachtetappe am Freitag) empfohlen.

11.3. Kontrollen - Allgemeine Definition

Als Kontrollen gelten Zeitkontrollen (ZK), Durchfahrtskontrollen (DK), Schnittkontrollen (SK), sowie die Start-, Runden- und Zielkontrollen der Gleichmäßigkeitsprüfungen (GP). Alle Kontrollen sind durch FIA-Standard-Kontrollschilder gekennzeichnet.

Die Kontrollstellen werden 15 Minuten vor der theoretischen Ankunftszeit des 1. Teilnehmers geöffnet und 15 Minuten nach der theoretischen Ankunftszeit des letzten Teilnehmers geschlossen.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen der jeweils verantwortlichen Sportwarte an den Kontrollstellen nachzukommen.

11.4 Zeitkontrollen (ZK)

An den Zeitkontrollen tragen die Sportwarte die Zeit, d. h. die jeweils laufende Minute, in das Kontrollheft ein, sobald es vom Teilnehmer übergeben wird. Hierzu müssen sich Fahrzeug, Fahrer und Beifahrer des Teams in der Kontrollzone befinden.

An den Zeitkontrollen werden funkgesteuerte Uhren eingesetzt, die ihr Signal von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig (PTB) erhalten.

Zeitkontrollen sind durch das Schild "Uhr auf rotem Grund" gekennzeichnet. Der Beginn der Kontrollzone ist durch das Schild „Uhr auf gelbem Grund“ (etwa 50 Meter vor der ZK – entsprechend den örtlichen Gegebenheiten) festgelegt.

Jedes Team muss die jeweilige Zeitkontrolle zu einer vorgegebenen Sollzeit absolvieren. Diese Sollzeit ergibt sich durch Addition der Soll-Fahrzeit für den jeweiligen Abschnitt und der Startzeit zu diesem Abschnitt.

Beispiel:	Startzeit zum Abschnitt:	11:52 Uhr
	Soll-Fahrzeit für den Abschnitt:	46 Minuten
	Sollzeit für die Zeitkontrolle:	12:38 Uhr

Bei Abweichung der tatsächlichen ZK-Zeiten von den Sollzeiten ergeben sich folgende Strafen:

- | | | |
|---|-----------------------|---------------------------------------|
| a) bei Verspätung: | bis max. 15 Minuten : | strafpunktfrei |
| | mehr als 15 Minuten : | 5 Minuten |
| b) bei vorzeitiger Ankunft: | | 5 sek. pro angefangener Minute |
| c) bei Auslassen einer ZK, sowie Anfahren einer ZK aus falscher Richtung: | | 5 Minuten |

Die Sportwarte an den Zeitkontrollen sind angehalten, die Einhaltung obiger Bestimmungen genauestens zu überwachen und Abweichungen von der Sollzeit auch strikt einzutragen.

11.5. Durchfahrtskontrollen (DK)

Mit Hilfe von Durchfahrtskontrollen kann überprüft werden, ob die vorgesehene Fahrtstrecke durch die Teilnehmer eingehalten wird.

Der Standort des Kontrollpostens ist mit dem Schild "Stempel auf rotem Grund" gekennzeichnet. Hier übergibt das Team das Kontrollheft an den Sportwart, welcher die Durchfahrt mit einem Stempel-Eintrag bzw. mittels Handzeichen bestätigt.

Das Auslassen einer DK oder das Anfahren einer DK aus falscher Richtung wird mit **5 Strafminuten** bestraft.

11.6. Gleichmäßigkeitsprüfungen (GP)

Wertungsprüfungen werden ausschließlich als Gleichmäßigkeitsprüfungen durchgeführt. Dabei werden für jede GP Sollzeiten (Zwischenzeiten / Gesamtzeiten) vorgegeben, deren Einhaltung mittels Lichtschrankenmessung überwacht wird.

Jede Abweichung der gefahrenen Zeit von der Sollzeit wird wie folgt gewertet:
pro 1/100-Sekunde Überschreitung bzw. Unterschreitung der Sollzeit = **0,01 Sekunden Strafzeit**

Beispiel: Länge der Prüfung: 11,50 km (Schnitt: 45 km/h) Sollzeit: 15 min. 20 sek.

- | | | |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| a) gefahrene Zeit: | 15 min. 19,78 sek. = | 0,22 Strafsekunden |
| b) gefahrene Zeit: | 15 min. 20,37 sek. = | 0,37 Strafsekunden |

Die maximale Strafzeit pro in Fahrtrichtung durchfahrener Lichtschrankenmessung beträgt **5 Strafsekunden**.

Alle Zeiten werden per Lichtschranke auf 1/100 Sekunden gemessen und auf 1/100 Sekunden ausgewertet.

Jede nicht beendete, nicht gestartete oder nur zum Teil befahrene Wertungsprüfung wird mit 10 Strafsekunden pro nicht durchfahrener Lichtschrankenmessung gewertet.

Aus falscher Richtung durchfahrene Lichtschranken gelten als nicht durchfahren (10 Strafsekunden).

11.6.1. Gleichmäßigkeitsprüfungen als Rundkurse

Bei Rundkursen wird wie bei den Gleichmäßigkeitsprüfungen nach 11.6 verfahren. Es gibt keine Rundenzeiten im herkömmlichen Sinn, sondern Sollzeiten zwischen den einzelnen Mess-Stellen.

Wird eine Runde zu wenig gefahren, so gilt die GP im Sinne von 11.6 als nur zum Teil absolviert.

Wird eine Runde zu viel gefahren, so gelten die Zeiten der letzten regulären Runde. Die dabei zu viel angefahrenen Mess-Punkte werden wie Anfahren aus falscher Richtung (10 Strafsekunden) gewertet.

11.6.2. Ablauf einer Gleichmäßigkeitsprüfung (GP)

Start

Der Start zu einer GP erfolgt in Minutenabständen in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Eine Startuhr gibt den Start jeweils zur vollen Minute frei (hh:mm:00,00). Ersatzweise erfolgt der Start entsprechend durch Hand- bzw. Flaggenzeichen des Sportwerts. Die Startzeit (hh:mm:00,00) wird in Kontroll-Listen festgehalten und ist Basis für die Fahrzeit zum nächsten Messpunkt (Zwischenziel) in der GP.

Das Team gilt zur eingetragenen Zeit als gestartet. Die eingesetzten Uhren sind funkgesteuerte Uhren oder mit diesen synchronisierte Uhren. Ebenso sind alle Lichtschranken mit funkgesteuerten Uhren synchronisiert.

Bei Rundkursen kann es kurz nach dem Start und vor dem Einfahren in den eigentlichen Rundkurs erforderlich sein, Teilnehmerfahrzeuge für einige Sekunden anzuhalten, um bereits im Rundkurs befindliche Fahrzeuge passieren zu lassen. Dies wird im Einzelfall durch Sportwarte geregelt.

Ziel

Der Beginn des Zielbereiches einer GP ist durch das Schild "Karierte Flagge auf gelbem Grund" gekennzeichnet. Nach Passieren dieses Schildes darf nicht mehr angehalten werden, d. h. der Zielbereich ist fliegend zu durchfahren. Das Ziel mit der zugehörigen Lichtschranke befindet sich 20 - 300 m hinter dem gelben Schild und ist durch das Symbol "Karierte Flagge auf rotem Grund" gekennzeichnet. Innerhalb einer GP befinden sich in der Regel mehrere Zwischenziele (Ziel 1, Ziel 2, Ziel 3 usw.). Werden Ziele infolge Schleifenbildung mehrmals durchfahren, so sind sie mit Ziel 1A, Ziel 1B usw. bezeichnet. Die Bezeichnungen der Ziele finden sich in entsprechender Reihenfolge im Bordbuch, ebenfalls die zwischen den einzelnen Zielen zu fahrenden Sollzeiten.

Der Bereich zwischen gelbem und rotem Schild wird durch Sachrichter überwacht, gegen deren Entscheidung kein Protest möglich ist. Ein Anhalten in diesem Bereich wird mit **10 Strafsekunden** gewertet. Verkehrsbedingtes bzw. durch Verhalten anderer Teilnehmer verursachtes Anhalten wird nicht bestraft. Folgen Ziele (Lichtschranken) in einem Abstand von weniger als 100m, so entfällt beim zweiten und evtl. weiteren Ziel die gelbe Vorankündigung. Zwischen diesen Zielen darf nicht angehalten werden.

Die vorgegebenen Sollzeiten sind so gestaltet, dass zwischen den Durchfahrten zweier aufeinanderfolgender Fahrzeuge mindestens 5 Sekunden Zeitdifferenz liegen. Befinden sich dennoch aus irgendwelchen Gründen 2 Fahrzeuge gleichzeitig im Zielbereich, so hat das vordere Fahrzeug ganz nach rechts bzw. ganz nach links zu ziehen, um dem hinteren Fahrzeug ein Überholen zu ermöglichen, wenn dieses seine Überholabsicht durch Lichthupe oder Signalhorn anzeigt. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird durch Sportwarte überwacht. Ein Blockieren anderer Fahrzeuge wird mit jeweils **30 Strafsekunden** bestraft.

Steht in einer GP selbst ein Überholvorgang an (z. B. wegen falscher Streckenwahl oder der Annahme falscher Sollzeiten), so hat der Überholende seine Absicht deutlich durch Lichthupe bzw. Signalhorn anzuzeigen. Das zu überholende Fahrzeug muss dann ein Überholen, bei enger Straße notfalls durch Anhalten oder Befahren des Seitenstreifens, ermöglichen.

11.7. Schnittkontrollen (SK)

Mit Hilfe von Schnittkontrollen wird überprüft, ob auf den Verbindungsetappen die vorgesehene Durchschnittsgeschwindigkeit eingehalten wird.

Die Kennzeichnung der Kontrollen erfolgt analog zu den Zielen in den GPs. Ebenso identisch sind die Regelungen hinsichtlich Sachrichterentscheidungen, Zeitmessung, Strafzeiten und Abwicklung von Überholvorgängen.

Während sich die Sollzeiten in den GPs nur auf Messpunkte (Ziele) innerhalb der GPs beziehen, sind die Zeiten bei den Schnittkontrollen GP-übergreifend für Teil- Abschnitte der Gesamtstrecke (ggf. ab Start/Etappenstart) oder zwischen einzelnen SKs gerechnet.

Wie die GP-Ziele sind auch die SKs und die geforderten Sollzeiten an entsprechender Stelle im Bordbuch aufgeführt.

11.8. STOP-Stelle (STOP)

Im gesamten Streckenverlauf, insbesondere auch in den Gleichmäßigkeitsprüfungen kann sich ein Kontrollpunkt **STOP-Stelle** befinden. Dieser Kontrollpunkt dient u.a. auch der Überprüfung der erlaubten Hilfsmittel durch den Veranstalter.

An diesem Kontrollpunkt ist anzuhalten und den Anweisungen der Sportwarte Folge zu leisten. Eine Vorankündigung des Kontrollpunktes erfolgt nicht.

Nichtanhalten an einer **STOP-Stelle** führt zum **Wertungsverlust**.

11.9. Sammelkontrollen

Im Verlauf der Veranstaltung kann die Einrichtung von Sammelkontrollen erforderlich werden, um das Teilnehmerfeld wieder zusammenzuführen. Die Einrichtung einer Sammelkontrolle wird den Teilnehmern von offizieller Seite bekannt gegeben. An den Sammelkontrollen werden von den Sportwarten neue Startzeiten in das Kontrollheft (Bordkarte) eingetragen.

11.10. Unvorhersehbare Ereignisse

Nach genauer Prüfung der Umstände kann einem Team eine Durchschnitts-Strafzeit für die betreffende Wertungsprüfung oder einem Teil davon zugerechnet werden. Die Durchschnitts-Strafzeit wird aus den Strafzeiten (des Teams) der betreffenden Etappe – ohne Einbeziehung des besten und des schlechtesten Ergebnisses - berechnet. Einwendungen können nur bis spätestens 30 Minuten nach der Etappen-Zielankunft des betreffenden Teilnehmers berücksichtigt werden.

11.11. Ausfall

Jedem Fahrer, der aus technischen Gründen eine Wertungsprüfung auslässt oder nicht beenden konnte, wird Gelegenheit gegeben, wieder Anschluss an das Feld zu bekommen und wieder in die Wertung aufgenommen zu werden.

Falls ein Team die Fahrt durch Abweichen von der vorgeschriebenen Strecke unterbricht, kann es an jeder beliebigen Stelle der Strecke die Fahrt wieder aufnehmen.

Um gewertet zu werden, muss das Fahrzeug aber in jedem Falle die letzte Zeitkontrolle der Veranstaltung (Ziel) anfahren.

12. Abnahme

Jedes teilnehmende Team muss sich am Freitag, 2. August 2019, zur Abnahme einfinden:

Dokumentenabnahme	10:00 – 13.00 Uhr
Technische Abnahme	10:30 – 13.30 Uhr

Bei der Dokumentenabnahme werden sämtliche Unterlagen, die Startnummern und die Rallyeschilder ausgegeben. Folgende Unterlagen der Teilnehmer werden überprüft:

- Kfz-Schein
- Kfz-Brief oder Kopie des Kfz-Briefes (nur für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen)
- Führerschein der Fahrer
- Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers (falls erforderlich)

Bei der Technischen Abnahme wird am Fahrzeug überprüft:

- Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsvorschriften
- Fahrzeugmarke und – modell
- Funktion der Signal- und Beleuchtungseinrichtungen
- Anbringung von Startnummern, Rallyeschildern und Veranstalterwerbung

Bei der Technischen Abnahme wird auch überprüft, ob in oder an dem Wettbewerbsfahrzeug unerlaubte technische Hilfsmittel installiert sind.

13. Wertung

Die Abweichungen von der Sollzeit in den Gleichmäßigkeitsprüfungen und Schnittkontrollen werden mit den Strafzeiten aus Zeitkontrollen, Durchfahrtskontrollen und die sonstigen Strafzeiten addiert. Sieger ist das Team mit der niedrigsten Strafzeit. Die weiteren Platzierungen erfolgen in steigender Reihenfolge der Strafzeiten.

Bei Zeitgleichheit von Teams erhält das Team mit der niedrigeren Gesamtstrafzeit in GP 1 (bzw. falls auch GP 1 gleich ist: GP 2, GP 3 etc.) die bessere Platzierung.

Mannschaftswertung

Die Nennung einer Mannschaft ist bis Freitag, 2. August 2019, 14.30 Uhr möglich. Eine Mannschaft besteht aus 3 bis 5 Teams. Die 3 besten Teams jeder Mannschaft werden gewertet, wobei die jeweiligen Strafzeiten addiert werden.

Siegerehrung

Die Siegerehrung mit Preisverleihung findet im Rahmen des Rallye-Abends am Samstag 3. August 2019, um 22.00 Uhr in der Jahnhalle in Bad Kötzting statt.

14. Zusammenfassung der Strafen (Wertungstabelle)

Wertungsverlust / Wertungsausschluss

- Art. 4.2. Verwendung nicht zulässiger Hilfsmittel
- Art. 10.3. Berichtigung oder Änderungen im Kontrollheft ohne Bestätigung des Sportwartes
- Art. 10.4. Verkehrsverstoß -
Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 50 %
- Art. 11.8. Nicht-Anhalten an der STOP-Stelle
- Art. 11.11. Nicht-Anfahren der letzten Zeitkontrolle der Veranstaltung (Ziel)

Zeitstrafen

- Art. 10.4. 2. Verkehrsverstoß = **10 Minuten**

- Art. 11.1. Verspätung am Start der Veranstaltung
sowie Start einer Etappe **2 Sekunden je Minute**

- Art. 11.4 Verspätung an einer ZK bis max.15 Minuten = **strafpunktfrei**
Verspätung an einer ZK mehr als 15 Minuten = **5 Minuten**
zu frühe Ankunft an einer ZK = **5 Sekunden** je angefangener Minute

Auslassen einer ZK = **5 Minuten**
Anfahren ZK aus falscher Richtung = **5 Minuten**

- Art. 11.5. Auslassen einer DK = **5 Minuten**
Anfahren DK aus falscher Richtung = **5 Minuten**

- Art. 11.6. Abweichung gegenüber der Sollzeit: je 1/100-Sekunde = **0,01 Sekunden**
sowie
- Art. 11.7. Abweichung von mehr als 5 Sekunden gegenüber der Sollzeit = **5 Sekunden**

nicht angefahrener Lichtschranken-Messpunkt = **10 Sekunden**

Anfahren eines Lichtschranken-Messpunktes
aus falscher Richtung = **10 Sekunden**

Anhalten im Lichtschranken-Messpunktbereich
zwischen gelbem und rotem Zielschild = **10 Sekunden**

Behinderung eines Teilnehmers im Zielbereich = **30 Sekunden**

15. Preise

Folgende Ehrenpreise werden jeweils für Fahrer und Beifahrer ausgegeben:

- Gesamtwertung: 1. - 3. Platz
- Gruppenwertung: Siegerkränze für die Sieger der Gruppen „Sanduhr“ und „Open“
- Klassenwertung: 30 % der Starter jeder Klasse
- Mannschaftswertung: 1. Platz
- Pokale für die Sieger der GPs nach Nachrücker-Methode

Der Veranstalter behält sich die Vergabe weiterer Ehrenpreise vor.

16. Proteste

Alle Proteste müssen in schriftlicher Form dem Rallyeleiter übergeben werden. Die Protestgebühr von EUR 200,— muss mit Abgabe des Protestes entrichtet werden. Bei unbegründetem Protest wird die Protestgebühr nicht zurückerstattet.